



REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS-DIREKTION
Zl. 440-NR/78

Wien, 1978 09 18
A-1017 Wien - Parlament
Telefon 42 15 25

An alle
Abgeordneten zum Nationalrat

Die Parlamentsdirektion beehrt sich, den bereits in Aussicht gestellten Nachtrag zum Bericht über die soziale Lage 1976-77 mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß dieser einen Bestandteil der Beilage mit Ordnungsnummer III-124 darstellt.

Der Parlamentsdirektor:

Anlage

N A C H T R A G
Z U M
BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1976-77

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1978

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

ARBEITNEHMERSCHUTZ

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. November 1976 über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl. Nr. 695/76.

Die Arbeitnehmerschutzkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, in der auch die Bundeskammer vertreten ist, begutachtete 1976 den Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer. Kernstück dieser Verordnung ist die Neuregelung des Beschäftigungsverbotess von Frauen mit Tätigkeiten, bei denen sie der Einwirkung bestimmter, in der Verordnung taxativ angeführter giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Weiters wird ein Verbot des Hebens und Tragens von Lasten, soweit damit eine für weibliche Arbeitnehmer unzumutbare Beanspruchung des Organismus verbunden ist, normiert. Den Einwendungen der Bundeskammer Rechnung tragend, wurde von einer ziffermäßigen Festlegung der höchstzulässigen Gewichtsgrenzen wegen der solchen Normen innewohnenden wirtschafts- und sozialpolitischen Problematik abgesehen.

Entwurf einer Flüssiggastankstellenverordnung

Wesentlichstes Anliegen des Entwurfes einer Flüssiggastankstellenverordnung ist die Normierung eines möglichst großen Sicherheitsabstandes zwischen der Flüssiggaszapfsäule und den angrenzenden Verkehrsflächen sowie den übrigen Betriebsanlagen der Tankstelle, um die Brand- und Explosionsgefahr zum Schutz des Tankstellenpersonals möglichst herabzusetzen. Über die diesbezüglich einzuhaltenden Mindestabstände ist im Rahmen des Fachausschusses der Arbeitnehmerschutzkommission, in dem auch die Bundeswirtschaftskammer vertreten ist, allerdings noch keine einhellige Meinung erzielt worden.

Entwurf einer allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung

Die wesentlichste Absicht dieses Entwurfes, der die seit dem Jahre 1952 bestehende allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ablösen soll, ist es, die neuesten medizinischen und ergonomischen Erkenntnisse als gesetzliche Mindestnorm zu verankern. Da es sich dabei nach Ansicht der Vertreter der Bundeskammer im Fachausschuß überwiegend um Behaglichkeitswerte, nicht jedoch um medizinisch erforderliche Mindestnormen handelt, sei der Entwurf in der Mehrzahl seiner Punkte zu weitgehend und in letzter Konsequenz im Wirtschaftsleben kaum realisierbar. Der Fachausschuß hat daher in den

sechs Sitzungen, die bis zum Jahresende abgehalten würden, nur einen relativ kleinen Teil des Entwurfes beraten, wobei die Einwände der Vertreter der Bundeskammer vorläufig nur zu Protokoll genommen wurden, ohne das hierüber eine endgültige Beschlußfassung bzw. ein Einvernehmen erzielt worden wäre.

NOVELLE ZUM MUTTERSCHUTZGESETZ

In ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf sprach sich die Bundeskammer wegen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Betriebe gegen die beabsichtigte Einbeziehung der Entgeltansprüche aus Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeit für die Bemessung des Entgelts bei Anspruch auf Weiterzahlung gemäß § 14 Abs.1 und 2 Mutterschutzgesetz aus. Die beabsichtigte Ausweitung dieses Anspruches würde überdies im Widerspruch zu dem im Übereinkommen Nr. 103 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Mutterschutz enthaltenen Grundsatz stehen, wonach der durch die Beschäftigungsverbote entstehende Entgeltausfall durch die öffentliche Hand zu tragen ist und nicht dem Arbeitgeber aufgebürdet werden darf, der in erster Linie den Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten hat.

Weiters regte die Bundeskammer beim Sozialministerium eine Ergänzung des § 3 Abs.4 Mutterschutzgesetz in der Richtung an, daß weibliche Dienstnehmer, die einen Karenzurlaub nach Adoptionen (§ 15 Abs.5 Mutterschutzgesetz) beanspruchen wollen, dies dem Dienstgeber spätestens einen Monat vor Antritt desselben bekanntzugeben haben.

NOVELLE ZUM KINDER- UND JUGENDLICHENBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

Die Bundeskammer führte in ihrer Stellungnahme dazu einleitend aus, daß dieser Entwurf derart schwerwiegende und einschneidende Maßnahmen in Richtung einer Verschiebung des dualen Berufsausbildungssystems zugunsten der Berufsschule vorsieht, daß im Falle seiner Gesetzwerdung das durch die betriebliche Ausbildung angestrebte Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden könnte. Die beabsichtigte Einrechnung von Unterrichtspausen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, von entfallenen Unterrichtsstunden sowie von Förderkursen in die Unterrichtszeit würde zu einer nichtakzeptablen Verringerung der betrieblichen Ausbildungszeit führen. Desgleichen sprach sich die Bundeskammer gegen das beabsichtigte Verbot einer Beschäftigung im Betrieb aus, wenn die Unterrichtszeit an einem Schultag mehr als fünf Stunden beträgt. Sie begründete dies vor allem damit, daß es nicht einzusehen sei, weshalb bei einem gesetzlich zulässigen 8-stündigen Arbeitstag nach einer geringfügig länger als 5-stündigen Unterrichts-

3

dauer eine Beschäftigung im Betrieb (auch wenn er sich in der Nähe der Schule befindet) nicht mehr zulässig sein sollte. Schließlich sprach sich die Bundeskammer auch gegen den vorgesehenen Freizeitausgleich seitens des Betriebes aus, wenn bei Lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen die wöchentliche Schulzeit 40 Stunden überschreitet. Diese Regelung würde die Ausbildungszeit im Betrieb besonders stark beeinträchtigen, wobei es für den einzelnen Betrieb auch unabsehbar wäre, wieviel an Ausbildungszeit im Einzelfall zur Verfügung steht. Angesichts des Umstandes, daß anstelle eines Berufsschultages zwei halbe Berufsschultage vorgesehen werden können, würden die vorstehend angeführten Anrechnungsbestimmungen im Extremfall dazu führen, daß die Lehrlinge nur noch 1 bis 2 Tage pro Woche im Betrieb anwesend sein müßten. Alle diese Bestimmungen stünden außerdem im Widerspruch zu jenem Kompromiß, der nach fast zweijährigen Sozialpartnerverhandlungen über die 1977 beschlossene Novelle zum Berufsausbildungsgesetz erzielt worden ist.

Nach Auffassung der Bundeskammer würde das beabsichtigte Verbot, demzufolge Jugendliche im Rahmen ihrer Beschäftigung nicht mit der eigenverantwortlichen Verwaltung, Manipulation oder Beförderung von solchen Geld- und Sachwerten betraut werden dürfen, die das regelmäßige monatliche Entgelt des Jugendlichen überschreiten, in letzter Konsequenz die betriebliche Berufsausbildung vor allem im kaufmännischen Bereich und im Dienstleistungsbereich ernstlich in Frage stellen.

Schließlich sprach sich die Bundeskammer auch gegen die Einführung einer Verpflichtung des Dienstgebers aus, die bei ihm beschäftigten Jugendlichen anzuhalten, sich den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, während den Jugendlichen selbst keine Untersuchungspflicht treffen würde.

32. NOVELLE ZUM ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

Im Begutachtungsverfahren zur 32. ASVG-Novelle hat die Bundeskammer gegen die Einführung eines einheitlichen Unfallversicherungsbeitrages für Arbeiter und Angestellte angesichts der bei Arbeitern gegenüber den Angestellten nach wie vor bestehenden größeren Unfallhäufigkeit Stellung genommen. Durch die beabsichtigte Verdreifachung des Unfallversicherungsbeitrages für Angestellte (von 0,5 auf 1,5 %) würden jene Betriebe, die überwiegend Angestellte beschäftigen, erheblich belastet. Weiters hat sie sich gegen die mit der Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten motivierten Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten von 17 auf 17,5 % ausgesprochen und eine solche Maßnahme angesichts der seit langem positiven Gebahrung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als nicht erforderlich bezeichnet.

Gegen die beabsichtigte dreimalige, etappenweise Erhöhung

4

der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung um jeweils S 900,-- hat die Bundeskammer keine Einwände erhoben, weil dadurch höherqualifizierte Dienstnehmer in den Genuß höherer Pensionen kommen. Die gleichzeitig auch in der Krankenversicherung beabsichtigte dreimalige Höchstbeitragsgrundlagenerhöhung um jeweils S 600,-- lehnte sie jedoch als rein fiskalische Maßnahme zur Vermehrung der Einnahmen der Krankenversicherungsträger zu Lasten der höherverdienenden Dienstnehmer und deren Dienstgeber ab, da in der Krankenversicherung das Schwergewicht bei den Sachleistungen und nicht wie in der Pensionsversicherung bei den Geldleistungen liegt.

An der beabsichtigten Einführung einer Unfallversicherung für Schüler und Studenten kritisierte die Bundeskammer vor allem die geplante Finanzierung, die je zur Hälfte aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, somit praktisch nur aus Dienstgeberbeiträgen, vorgenommen werden soll.

Erwähnenswert ist auch die Einbeziehung von Funktionären der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber in die gesetzliche Unfallversicherung, wobei die Beiträge von deren Organisationen zu leisten sind.

SOZIALVERSICHERUNGS-ÄNDERUNGSGESETZ 1977

Zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977, das als Initiativantrag eingebracht und daher keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, konnte die Bundeswirtschaftskammer keine offizielle Stellungnahme abgeben. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen dieses Initiativantrages hat sie sich - jedoch vergeblich - gegen die finanziellen Belastungen und zum Teil grundsätzlichen Systemänderungen ausgesprochen. So wurde der in der Pensionsversicherung der Unselbständigen neu eingeführte Zusatzbeitrag in der Höhe von 2 % der allgemeinen Beitragsgrundlage abweichend vom bisherigen Prinzip der Beitragsparität dergestalt aufgeteilt, daß der Dienstgeber 1,5 % und der Dienstnehmer 0,5 % zu tragen hat. Diese Disparität bleibt trotz der gleichzeitig vorgenommenen Senkung des Dienstgeberbeitrages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz um einen Prozentpunkt, von 6 % auf 5 %, für alle jene Betriebe in ihrer finanziellen Auswirkung bestehen, deren monatliche Lohnsumme die Grenzbeträge des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht übersteigt.

In der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wurde die Höchstbeitragsgrundlage von bisher 2/3 auf 3/4 der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung angehoben. Zusätzlich wurde in der Arbeitslosenversicherung der Beitragssatz von derzeit 2 auf 2,1 % der Beitragsgrundlage erhöht.

5

Innerhalb des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger soll für Zwecke der Beteiligung der Krankenversicherung an den Betriebs- und Erhaltungskosten der Krankenanstalten ein Sondervermögen eingerichtet werden, das mit 3,75 % der Erträge an Versicherungsbeiträgen zu dotieren ist. Damit wurde ein Ansatzpunkt für einen zentralen Spitalsfonds geschaffen.

5. NOVELLE ZUM GEWERBLICHEN SELBSTÄNDIGEN-KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ

Schwerpunkt des Entwurfes einer 5. Novelle zum GSKVG war die beabsichtigte Einführung der Krankenversicherungspflicht für alle Handelskammermitglieder und damit verbunden die Aufhebung der bisherigen Einbeziehungsmöglichkeit im Wege von Abstimmungen innerhalb der einzelnen Fachgruppen sowie der Bestimmungen über die Selbstversicherung. Die Auffassungen über diese Maßnahmen waren innerhalb der Kammerorganisationen zwar geteilt, doch ist die überwiegende Mehrheit der Kammerorganisationen diesen Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf die damit verbundene Lösung des Problems eines ausreichenden Krankenschutzes für alle gewerblichen Pensionisten, positiv gegenüber gestanden. Die Bundeskammer hat daher gegen die voran genannten Maßnahmen keine Einwände erhoben. Mit Befriedigung hat sie zur Kenntnis genommen, daß gleichzeitig einem langjährigen Wunsch nach Einbeziehung des Trägers der gewerblichen Krankenversicherung in den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestehenden Ausgleichsfonds Rechnung getragen wird.

24. NOVELLE ZUM GEWERBLICHEN SELBSTÄNDIGEN-PENSIONSVERSICHERUNGSGESETZ

Schon vor der Versendung des Ministerialentwurfes im April 1976 hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung Besprechungen mit der Bundeskammer wegen der weiteren Finanzierung der Gewerbepension aufgenommen. Die ungünstige finanzielle Entwicklung dieses Versicherungszweiges machte es dem Ministerium unmöglich, den 1972 bis Ende 1977 vereinbarten Stillhaltezeitraum auslaufen zu lassen. Das schließlich erzielte Verhandlungsergebnis über die Erschließung zusätzlicher Beitragseinnahmen stellt einen gerade noch vertretbaren Kompromiß dar.

Zwar kommt es zu einer spürbaren Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage und zu einer Aktualisierung der Beitragsgrundlagen, doch konnten die ursprünglichen Vorstellungen des Sozialministeriums erheblich abgemildert werden. Der Beitragssatz von 9,5 % blieb unverändert; die Aktualisierung der Beitragsgrundlagen kompensiert den Rückgriff auf den Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres und entspricht daher einem wegen der anhaltenden Geldentwertung verständlichen Wunsch vieler Mitglieder (Verbesserung der Pensionsbemessungsgrundlage).

Eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen der Bundeskammer blieb auch in der 24. GSPVG-Novelle unberücksichtigt, so die bereits seit Jahren anhängigen Anträge auf Verkürzung der Pensionsbemessungszeit von 10 auf 5 Jahre und auf Reduktion der gegenwärtig mit dem 55. Lebensjahr festgelegten Altersgrenze für die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 74 zweiter Satz GSPVG.

25. NOVELLE ZUM GEWERBLICHEN SELBSTÄNDIGEN-PENSIONS-VERSICHERUNGSGESETZ

Auf Vorschlag der Bundeskammer wurden durch diese Novelle die geschäftsführenden GesmbH-Gesellschafter in die Pflichtversicherung mit 1.1.1978 einbezogen. Hievon ausgenommen wurden jene geschäftsführenden GesmbH-Gesellschafter, die der Pflichtversicherung in der ASVG-Pensionsversicherung unterliegen. Entgegen dem Verlangen der Bundeskammer hat der Gesetzgeber in dieser Novelle erstmals davon abgesehen, einem in die Pflichtversicherung neu einbezogenen Personenkreis für die frühere Erwerbstätigkeit Ersatzzeiten (§ 62 Abs.1 Ziff.1 GSPVG) anzuerkennen. Statt dessen wurde die Möglichkeit des Erwerbs von Versicherungszeiten durch Pensionseinkauf in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des ASVG geschaffen.

Wiederholten Vorschlägen der Bundeskammer entsprechend ist die Bonifikation für Pensionsaufschub wieder in die Bemessungsgrundlage der Witwen(Witwer)pension einbezogen worden. Damit wurde auch einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Entgegen einer im Zusammenhang mit der 24. GSPVG-Novelle mit dem Sozialministerium getroffenen Absprache, bis 1980 auf dem Beitragssektor keine weiteren Belastungen der Versicherten vorzunehmen, wurde mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz der Beitrag in der gewerblichen Pensionsversicherung wirksam ab 1978, von 9,5 auf 10,5 v.H. erhöht.

NOVELLE ZUM ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ

Nach schwierigen Sozialpartner- und Expertengesprächen über die dem Parlament bereits zugeleitete Regierungsvorlage konnte im wesentlichen folgender Kompromiß erzielt werden:

- 1) Den Betrieben und Einrichtungen kann nunmehr für die Lehrlingsausbildung eine finanzielle Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen gewährt werden. Die ursprünglich vorgesehene Bestimmung, derzufolge auch das Sozialministerium selbst staatliche Lehrwerkstätten errichten kann, wurde ersatzlos gestrichen.
- 2) Die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung der Arbeitgeber, Kündigungen, die ein bestimmtes Ausmaß erreichen, sowie sämtliche offene Stellen dem Arbeitsamt zu melden, wurde gleichfalls auf Grund der Sozialpartnerverhandlungen nicht mehr in das Gesetz aufgenommen. Es ist lediglich

eine Verordnungsermächtigung enthalten, wonach bei Vorliegen besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse durch Verordnung solche Meldepflichten eingeführt werden können. Auch die ursprünglich vorgesehene Bestimmung, wonach jeder Betrieb seine Altersstruktur an die allgemeine Altersstruktur des Arbeitsmarktes anzugleichen hätte, wurde ersatzlos gestrichen. Wie die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme dazu ausführte, hätten jene Betriebe, die verhältnismäßig mehr ältere Arbeitnehmer beschäftigen, als es der allgemeinen Altersstruktur entspricht, die älteren Arbeitskräfte abbauen müssen, damit die anderen Betriebe ihrer diesbezüglichen Verpflichtung entsprechen könnten. Allein daraus sei die Sinnlosigkeit dieser Verpflichtung ersichtlich.

NOVELLE ZUM ARBEITSLSENVERSICHERUNGSGESETZ

Gegen den in der Novelle vorgesehenen gänzlichen Wegfall der Wartezeit hat sich die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme ausgesprochen, weil der mit der Wartezeit verfolgte Zweck, alle Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit von ein bis drei Tagen Dauer vom Anspruch auf Arbeitslosengeld auszuschneiden, auch heute noch ungeachtet der in anderen Ländern geübten Praxis als zutreffend anzusehen sei. In Anbetracht dessen, daß die Arbeitnehmer bei ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Abfertigungen, Treueprämien (bei Arbeitern), Sonderzahlungen etc. erhalten, kann es kaum als unzumutbar angesehen werden, für derart kurze Zeiträume selbst für den Lebensunterhalt aufzukommen. Gegen die beabsichtigte Aufhebung der Bestimmung über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Gewährung einer Abfertigung sprach sich die Bundeskammer ganz entschieden aus. Wenn die Abfertigung die Funktion hat, Zeiten einer Arbeitslosigkeit bezüglich des Entgelts überbrücken zu helfen und damit das Aufsuchen einer neuen Arbeit ohne übermäßigen Druck zu ermöglichen, dann ist eine Doppelversorgung durch Gewährung von Abfertigung und Arbeitslosengeld nebeneinander ungerechtfertigt.

NOVELLE ZUM ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ

Den Einwendungen der Bundeskammer Rechnung tragend, wurde die im Entwurf beabsichtigte Streichung der bisherigen Regelung fallengelassen, wonach Sozialpläne nur für Betriebe mit mindestens 20 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern durch Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden können. Die Bundeskammer erinnerte in diesem Zusammenhang an die schwierigen und langwierigen Verhandlungen über das Arbeitsverfassungsgesetz vor 2 Jahren, bei denen schließlich Einigkeit darüber erzielt werden konnte, daß die Vereinbarung von Sozialplänen erst ab einer bestimmten Betriebsgröße vertretbar sei. Der erweiterte Kündigungsschutz älterer Arbeitskräfte, wonach der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder im Unternehmen besonders zu berücksichtigen ist, gilt nur für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegen, somit nicht für Kleinbetriebe.

ARBEITSRUHEGESETZ

Nach dem Entwurf soll künftig ein einheitlicher Beginn einer 36-stündigen Wochenruhe für alle Arbeitnehmer eines Betriebes vorgesehen und für alle Arbeitnehmer mit Samstag, 13 Uhr, festgelegt werden. Während dieser Wochenendruhe soll künftig nur noch dann gearbeitet werden dürfen, wenn die zu leistenden Tätigkeiten entweder schon durch das Gesetz selbst oder durch einen - sich seit ca. 3 Jahren in Beratung befindlichen - Katalog von Ausnahmen gestattet sind. Abgesehen davon, daß das geltende Recht generell nur eine 24-stündige Ruhe am Sonntag kennt - eine Reihe von Sonderbestimmungen treffen davon abweichende Regelungen -, soll künftig jede Arbeit während dieser Zeit zusätzlich dadurch erschwert werden, daß nur regelmäßig geleistete Arbeit von der Gewährung einer Ersatzruhe bzw. der Leistung eines "Wochenendzuschlages" befreit sein soll.

Die Bundeswirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme gegen diese, den Notwendigkeiten und Realitäten des Wirtschaftslebens diametral entgegenstehende Regelung entschieden Stellung genommen. Durch eine derartige starre Begrenzung der Wochenarbeitszeit würde den Unternehmungen jede Möglichkeit genommen, sich ändernden Bedingungen rasch anzupassen und sich im Wettbewerb mit Konkurrenten aus Ländern, in denen man in dieser Frage flexibler ist, zu behaupten.

INSOLVENZ-ENTGELTSICHERUNGSGESETZ

Nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sollen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber auf Antrag des Arbeitnehmers vom Arbeitsamt befriedigt werden. Die hierzu erforderlichen Mittel sollen einem durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zu finanzierenden Fonds entnommen werden.

In ihrer Stellungnahme verwies die Bundeswirtschaftskammer darauf, daß schon nach dem geltenden Insolvenzrecht die Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber den übrigen Gläubigern derart bevorzugt sind, daß zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung dieser Forderungen nicht erforderlich seien. So wurde schon durch die Novelle 1959 ein tiefgreifender Eingriff in das System der Konkursordnung, die die Gleichheit aller Gläubiger als obersten Grundsatz vorsah, zugunsten der Arbeitnehmerforderungen vorgenommen. Die aus demselben Jahr stammenden Wertgrenzen in der Konkurs- und Ausgleichsordnung wurden inzwischen durch die Wertgrenzennovelle 1976 den geänderten Verhältnissen angepaßt, so daß eine derart einschneidende und ausschließlich zu Lasten der Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme entbehrlich erschiene.

9

MEDIENMITARBEITERGESETZ

Dieser Gesetzesentwurf basiert auf einer EntschlieÙung des Nationalrates, wonach für journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter von Medienunternehmungen in einem eigenen Gesetz sozialrechtliche Schutzmaßnahmen verankert werden sollten. Der Entwurf geht jedoch nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer weit über diesen Auftrag hinaus und sieht weitreichende soziale Schutzrechte auch für jene Mitarbeiter von Medienunternehmungen vor, die als sogenannte "Freie Mitarbeiter" auf Grund von Werks- oder Honorarvereinbarungen in diesen Unternehmungen tätig sind. Eine neuerliche Überarbeitung des gesamten Entwurfes sollte vorgenommen werden, damit den überaus spezifischen Verhältnissen in Medienunternehmungen entsprechend Rechnung getragen werden kann.

FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ

Anstelle der bisherigen Zweiteilung familienpolitischer Maßnahmen einerseits in steuerliche Begünstigungen (Kinderabsetzbeträge) und andererseits in direkte Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds soll unter Wegfall der bisherigen Kinderabsetzbeträge eine einzige, allerdings erhöhte und einheitliche Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds treten. Die Mehrbelastung des Familienlastenausgleichsfonds soll dadurch ausgeglichen werden, daß der Bund künftig dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen jenen Betrag überweist, der ihm bisher durch die Gewährung der steuerlichen Kinderabsetzbeträge entgangen ist. Die Bundeskammer sprach sich dagegen aus, daß dieser Bundesbeitrag künftig in absoluter Höhe festgesetzt wurde, mit der offenkundigen Absicht, diesen später nicht mehr zu valorisieren. Weiters verwies sie in ihrer Stellungnahme darauf, daß mit den geplanten Änderungen der schon mit der Einkommensteuerreform 1972 beschrittene Weg, in der Einkommenbesteuerung das Prinzip der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu vernachlässigen, weitergeführt und Hinkunft bei der Verteilung der Steuerlast keine Rücksicht mehr auf den Familienhalter genommen werde, so daß von einer familiengerechten Besteuerung nicht mehr gesprochen werden könne.

ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ-NOVELLE

Die Bundeskammer sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen den Novellenentwurf aus, der auf ein gänzlich Verbot der Überlassung von Arbeitskräften abzielt. Sie verwies hiebei darauf, daß damit ein ganzer Berufsstand, der 165 Unternehmen

mit ca. 7.000 Arbeitskräften umfaßt, liquidiert und auch die sogenannte echte Arbeitsleihe, die im Rahmen der gewerblichen Nebenrechte erfolgt, verboten werden würde. Die Bundeskammer äußerte ihre schwerwiegenden verfassungsrechtlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Bedenken, erklärte aber ihre Bereitschaft, an der Beseitigung von Unzulänglichkeiten im Bereich der Arbeitsleihe konstruktiv mitarbeiten zu wollen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

U r l a u b s g e s e t z e

Im Februar 1976 sandte das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Entwurf, betreffend eine Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, aus. Darin war vorgesehen, das Urlaubsrecht für Arbeiter und Angestellte auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Mindesturlaubsanspruch sollte auf 24 Werktage erhöht werden; nach 20 Dienstjahren sollten alle Arbeitnehmer Anspruch auf 30 Werktage Urlaub haben. Die Anrechnungsbestimmungen von Vordienstzeiten sollten vor allem für Arbeiter verbessert werden. Dazu kam die Regelung der Freistellung von Arbeitnehmern zur Pflege von Familienangehörigen.

Der Arbeiterkammertag begrüßte die Hauptziele des Entwurfes, weil sie eine Verbesserung der Rechtsstellung aller Arbeitnehmergruppen mit sich bringen würden. Insbesondere wurden die Beseitigung ungerechtfertigter Unterschiede im Urlaubsrecht und die Einführung des vierwöchigen Mindesturlaubes begrüßt.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes erstattete der Arbeiterkammertag unter anderem folgende Vorschläge:

- Einführung des vierwöchigen Mindesturlaubes auch für Heimarbeiter, Bauarbeiter und Landarbeiter ab Jänner 1977;
- genauere Bestimmung der für das Urlaubsausmaß anzurechnenden Schulzeiten;
- unbegrenzte Anrechnung aller Vordienstzeiten;
- genauere Bestimmung über die Voraussetzungen für einen Zusatzurlaub;
- Verbesserung der Möglichkeiten des Arbeitnehmers, seinen Interessen bei der Festlegung des Urlaubszeitpunktes zum Durchbruch zu verhelfen;

Änderung der Bestimmung über den Urlaubsverfall;
Regelung des Verhältnisses Kündigungsfrist-Urlaub;
Regelung des Widerrufrechtes und des Rückrufrechtes;
Verhinderung jeglicher Möglichkeiten des Arbeitgebers,
den Arbeitnehmer zur Urlaubskonsumation bei betrieblichen
Schwierigkeiten verhalten zu können;
Ergänzung der Bestimmungen über die Urlaubsentschädigung;
Einführung einer Urlaubsabfindung auch bei vorzeitigem
Austritt;
Sicherung bestehender Ansprüche von Arbeitnehmergruppen
auf Freizeit zur Pflege von Familienangehörigen;
bessere Anpassung der Urlaubsvorschriften an die Arbeits-
verhältnisse der Hausbesorger und Hausgehilfen.

Im Mai 1976 fanden auf Grund einer Regierungsvorlage Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bezüglich des neuen Urlaubsrechtes statt, an denen auch Vertreter des Arbeiterkammertages teilnahmen. Dabei wurden zwar in einigen Punkten Kompromisse mit der Arbeitgeberseite geschlossen, doch konnten in wichtigen Fragen - zum Teil über den Entwurf hinaus - Verbesserungen für die Arbeitnehmer durchgesetzt werden. Am 7. Juli 1976 verabschiedete der Nationalrat das Bundesgesetz, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (BGBl. Nr. 390).

Entsprechend den Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wurden auch das Landarbeits- und das Heimarbeitsgesetz an die Bestimmungen des neuen Urlaubsgesetzes angepaßt. Die diesbezüglichen Novellen wurden am 7. Juli 1976 vom Nationalrat beschlossen und als Nr. 392 und Nr. 391 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Damit konnte sichergestellt werden, daß die Verbesserungen, die das neue Urlaubsrecht bringt, ab 1. Jänner 1977 auch den Land- und Forstarbeitern sowie den Heimarbeitern zugute kommen.

Der Entwurf einer Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz sah im wesentlichen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes auch für Bauarbeiter vor. Darüber hinaus wurden auch Klärungen bezüglich des Geltungsbereiches und Korrekturen auf dem Gebiet der Anwartschaften auf den Zuschlagswert vorgenommen, um die Gebarung

der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu erleichtern. Dem Novellene Entwurf konnte vollinhaltlich zugestimmt werden.

Die Novelle wurde am 7. Juli 1976 beschlossen (BGBl. Nr. 393); sie trat mit 27. Dezember 1976 in Kraft.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, betreffend Festsetzung des Zuschlages gemäß § 21 Abs. 1 und der Anwartschaften auf die Zuschlagswerte gemäß § 4 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, wurden die Grundlagen für die Berechnung des Urlaubsentgeltes nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz festgelegt. Der Österreichische Arbeiterkammertag trat in seiner Stellungnahme, die im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter abgegeben wurde, dafür ein, die Zuschläge und die Anwartschaften so festzulegen, daß diese für Arbeitnehmer mit demselben Urlaubsausmaß gleich sind.

Arbeitsverfassungsgesetz -
Novelle 1976

Mit einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz sollte eine Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer herbeigeführt werden.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes entsprach den wiederholten Forderungen des Arbeiterkammertages nach einem weiteren Ausbau des Arbeitsplatzschutzes und wurde daher in der Stellungnahme begrüßt. Allerdings wies der Arbeiterkammertag darauf hin, daß der notwendige Schutz älterer Arbeitnehmer mit einer Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes allein nicht zu erreichen ist. Dieser Schutz muß vielmehr in ein Gesamtkonzept der Arbeitsplatzsicherung für alle Arbeitnehmer einbezogen werden, das es ermöglicht, auch auf die Schutzbedürftigkeit anderer Arbeitnehmergruppen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde auf das in internationaler Sicht immer gewichtiger werdende Problem der Jugendarbeitslosigkeit verwiesen. Nach Auffassung des Arbeiterkammertages sind neben arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen insbesondere Reformen im Rahmen des Ar-

beitsvertragsrechtes erforderlich, um den Arbeitsplatzschutz für alle Arbeitnehmer zu verbessern.

Die Notwendigkeit ergänzender arbeitsvertragsrechtlicher Sicherungen ergibt sich vor allem aus dem Umstand, daß der Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz auf jene Arbeitnehmer beschränkt ist, die in betriebsratspflichtigen Betrieben beschäftigt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden verschiedene Ergänzungs- und Änderungsvorschläge erstattet, insbesondere wurden Bedenken gegen die Festlegung zweier Kriterien für den besonderen Kündigungsschutz - nämlich einerseits "eine vieljährige ununterbrochene Beschäftigungszeit im Betrieb" und andererseits "die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß" - erhoben, weil eine solche Regelung in der Praxis zu einer Verschlechterung der Rechtsprechung führen könnte. Um diese sicher nicht beabsichtigte Konsequenz zu vermeiden, sollte das Erfordernis der vieljährigen Beschäftigungszeit im Gesetzestext entfallen.

Die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz wurde - mit geringfügigen textlichen Änderungen im Sinne der Vorschläge des Arbeiterkammertages - am 7. Juli 1976 (BGBl. Nr. 387) vom Nationalrat beschlossen.

B u n d e s g e s e t z ü b e r d a s I n t e r n a t i o - n a l e P r i v a t r e c h t

Der Entwurf regelt die Frage, welches Recht auf Sachverhalte mit Auslandsberührung anzuwenden ist. Er beschränkt sich dabei auf jene Rechtsvorschriften, die dem Privatrecht zugezählt werden. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einer Rechtsordnung sowie das für internationale Sachverhalte geltende Verfahrensrecht (=Zivilprozeßrecht) werden vom Entwurf weder erfaßt noch näher geregelt.

Der Arbeiterkammertag wandte sich in seiner Stellungnahme gegen die vom Entwurf vorgeschlagene Konzeption, daß auch zur Bestimmung des auf Arbeitsverträge anwendbaren Rechtes primär die Rechtswahl durch die Parteien maßgeblich sein soll. Seiner Meinung nach wäre am Recht des Arbeitsortes anzuknüpfen und die Rechtswahl nur ausnahmsweise in engbegrenzten Fällen zuzulassen. Das verlangt insbesondere der Schutz des Arbeitnehmers vor einer Übervorteilung durch den Arbeitgeber. In jenen Fällen, in denen die Rechtswahl zulässig sein kann, muß diese jedoch immer schriftlich erfolgen.

VERÄNDERUNGEN DER RECHTSLAGE

Die noch im Jahr 1975 übermittelten Entwürfe einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) 1958 und zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) sind nach parlamentarischer Behandlung mit 1. Juli 1976 in Kraft getreten und beinhalten folgende wesentliche Punkte:

Die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht vor

- Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens.
- Ausbau der Informationsmöglichkeiten, insbesondere der beruflichen Information.
- Intensivere Beobachtung der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt.
- Neuregelungen bei der entgeltlichen Arbeitsvermittlung.
- Verstärkte Mitwirkung bei der Einführung von Kurzarbeit.
- Verordnungsermächtigung des Sozialministers für die Meldung beabsichtigter Freisetzung von Arbeitskräften sowie offener Stellen und freier Lehrstellen.

Die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 sieht vor

- Wegfall der Wartezeit von 3 Tagen.
- Erhöhung des Grundbetrages in der niedrigsten Lohnklasse.
- Erweiterung des Kataloges Rahmenfrist-Erstreckungsgründe.
- Kein Ruhen des Arbeitslosengeldes mehr, wenn eine Abfertigung gewährt wird.
- Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch für Adoptivmütter.

I n s o l v e n z - E n t g e l t s i c h e r u n g s g e -
s e t z (IESG)

Der Entwurf, der in den Grundzügen den vom Österreichischen Arbeiterkammertag ausgearbeiteten Vorschlägen entspricht, wurde sehr begrüßt, weil er einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Entgeltschutzes für die Arbeitnehmer darstellt. Einleitend wurde festgestellt, daß der Österreichische Arbeiterkammertag sich der Tatsache bewußt ist, daß mit diesem Gesetz nicht alle Probleme gelöst werden können, die sich bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. Insolvenzen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer ergeben, und er in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, daß in erster Linie versucht werden sollte, lebensfähige Betriebe zu erhalten und dadurch die Arbeitsplätze in solchen Betrieben zu sichern. Trotz der auch von ihm betonten Reformbedürftigkeit des gesamten Insolvenzrechtes hält der Österreichische Arbeiterkammertag aber die Schaffung eines wirksamen Entgeltschutzes für so vordringlich, daß er dafür eintritt, daß das Konkursausfallgeldgesetz - unbeschadet der allfälligen in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Änderungen des Konkursrechtes - jedenfalls vor der Gesamtreform verabschiedet wird. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf einige Ergebnisse, die die von der Arbeiterkammer bei den zuständigen Gerichten in Wien durchgeführte Erhebung brachten und die schweren finanziellen Belastungen der Arbeitnehmer bei Insolvenz ihres Arbeitgebers bestätigen. Bei gleichzeitiger Betonung, daß die von ihm übermittelten Verbesserungsvorschläge keine Relativierung der entschiedenen Befürwortung dieses Gesetzes bedeuten, wurde im wesentlichen folgendes bemerkt:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt insbesondere die vorgesehene Finanzierungsmethode, wonach für den Ausfall allein die Arbeitgeber aufkommen sollen. Hinsichtlich des Umfangs der Sicherung trat er dafür ein, daß die Entgelt-sicherung auf die Arbeitnehmeransprüche im Ausgleich des Arbeitgebers ausgedehnt werden sollte, da einerseits lang-jährige Erfahrungen zeigen, daß zahlreiche Ausgleichs in An-

schlußkonkurse münden, und andererseits vor rechtzeitiger Annahme des Ausgleichs keine Exekution geführt werden kann, sodaß die Arbeitnehmer auch für ihre bevorrechteten Forderungen im Ausgleich derzeit sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Es wurde auch zur Diskussion gestellt, ob es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht günstiger wäre, die Zuerkennung des Konkursausfallgeldes nicht wie im Entwurf bloß an die Bestätigung des Masseverwalters, sondern an das Prüfungsverfahren im Rahmen der Konkursordnung zu knüpfen. Weiters wurden Vorschläge im Zusammenhang mit der Ausnahme der leitenden Angestellten vom Anspruch auf Konkursausfallgeld, Vorschläge hinsichtlich der Möglichkeit der Ausdehnung der Sicherung von Entgeltansprüchen, die nach Konkurseröffnung entstehen, hinsichtlich der zur Erledigung des Antrags zuständigen Behörde, der personellen Erfordernisse dieser Behörde sowie hinsichtlich der Übergangsbestimmungen des Entwurfs, insbesondere des Umfangs der rückwirkenden Leistungen, übermittelt. Außerdem wurde ersucht klarzustellen, in welchem Verhältnis die Bestimmungen über die Legalzession sowie über die Sicherung von Sozialversicherungsbeiträgen zu den in der Konkursordnung festgelegten Rängen stehen. Schließlich wurde die Auffassung vertreten, daß diesem Gesetzesentwurf wegen der Neuartigkeit der Materie sowie wegen der vielfältigen interdisziplinären Verzahnung (Arbeitsrecht, Konkursrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Sozialversicherungsrecht) besonders umfassende Erläuterungen beigegeben werden sollten.

Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz bezüglich des Verbotes der Überlassung von Arbeitskräften (Leiharbeit)

Der Entwurf hat das grundsätzliche Verbot der Überlassung von Arbeitskräften (sogenannte Leiharbeit) zum Ziel. Nur in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen soll das Überlassen von Arbeitskräften an andere erlaubt sein (zB im Bereich der Ge-

sundheitsfürsorge und sonstiger sozialer Hilfe); in Einzelfällen soll auch das Sozialministerium durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot zulassen können.

Die Übertretung des Verbotes der Überlassung von Arbeitskräften soll zu einer Bestrafung des Überlassers führen, die sozialrechtlichen Ansprüche des "entliehenen" Arbeitnehmers hingegen sollen durch Solidarhaftung von Überlasser und Beschäftigter sowie durch zwingende Anwendung des Kollektivvertrages der Beschäftigterfirma möglichst weitgehend abgesichert werden.

In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf stellte der Arbeiterkammertag fest, daß das grundsätzliche Verbot der sogenannten "Leiharbeit" einer Forderung der Arbeitnehmervertretungen entspricht, die zuletzt beim 8. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erhoben wurde. Als Begründung für diese Haltung wurde angeführt, daß im Bereich der sogenannten Leiharbeit erfahrungsgemäß markant hohe Zahlen von Verletzungen der Rechte der Arbeitnehmer festzustellen sind, daß die betriebliche Solidarität durch dieses Phänomen geschwächt wird, und daß auch in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht die "Leiharbeit" schädlich ist, da sie auf Dauer gesehen zu einem Abbau von sicheren Arbeitsplätzen führt. Beispiele im Ausland haben gezeigt, daß diese Mißstände nicht durch "Mibrauchsregelungen" bei einer grundsätzlichen Erlaubnis von Leiharbeit zu beheben sind, sondern nur durch ein Verbot.

Bei dieser außerordentlich positiven Haltung zu diesem Gesetzentwurf wurden in einigen Detailfragen Änderungsvorschläge vorgebracht. Durch Klarstellungen sollen vor allem die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Einzelgenehmigung durch das Sozialministerium sowie die Rechtsfolgen einer verbotswidrigen Beschäftigung deutlicher gemacht werden.

Da der Entwurf des Sozialministeriums im Begutachtungsverfahren von der Arbeitgeberseite, aber auch von anderen Stellen, abgelehnt wurde, sind vor der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens noch weitere Verhandlungen erforderlich.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz-ARG)

Durch ein Arbeitsruhegesetz soll das Gebiet der Sonn- und Feiertagsruhe neu geregelt werden.

Der Arbeiterkammertag begrüßte in seiner Stellungnahme den gegenständlichen Entwurf vor allem deswegen, weil damit das derzeit äußerst unübersichtlich geregelte Gebiet der Sonn- und Feiertagsruhe neu gefaßt wird, und weil der Entwurf vom Grundsatz der 36-stündigen Wochenruhe zum Wochenende, beginnend mit 13 Uhr am Samstag, ausgeht. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß der gegenständliche Entwurf bald in Kraft treten kann, und daß die notwendigen Verhandlungen über einzelne Ausnahmebestimmungen für den Ausnahmekatalog zügig fortgesetzt werden.

In verschiedenen Einzelfragen erstattete der Arbeiterkammertag Änderungsvorschläge, vor allem in folgenden Angelegenheiten:

- Das Verhältnis des Kollektivvertrages zu der Möglichkeit, aufgrund einer Ausnahmebestimmung auch während des Wochenendes Arbeiten durchzuführen, ist zu klären (§ 2 Abs.6);
- die Bestimmungen über die Ersatzruhe sind so zu gestalten, daß eine Benachteiligung eines Arbeitnehmers, der vier Stunden oder länger während des Wochenendes zu Arbeiten herangezogen wird, gegenüber einem anderen, der nur weniger als vier Stunden zu arbeiten hat, ausgeschlossen ist;
- die Sonderregelungen für bestimmte Betriebsarten sowie beim durchlaufenden Schichtbetrieb sind so zu gestalten, daß zwar den unbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist, daß aber möglichst weitgehend das Prinzip der 36stündigen Wochenruhe verwirklicht wird;
- der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, den Betriebsrat von sämtlichen Angelegenheiten im Bereich von Ausnahmen von der Wochenendruhe (Anträge an das Ministerium etc.), sofort zu verständigen;

- die Strafbestimmungen sollen wirksam gestaltet werden;
- die bisher bestehenden Möglichkeiten für den Landeshauptmann, für einzelne Gewerbe- und Handelsbetriebe Sonderregelungen, vor allem im Interesse des Fremdenverkehrs zuzulassen, soll zwar grundsätzlich beibehalten werden, doch sollte unbedingt eine Sichtung der derzeit bestehenden Ausnahmegenehmigungen vor Delegationen der diesbezüglichen Befugnisse erfolgen;
- das Arbeitsruhegesetz soll grundsätzlich all jene Arbeitnehmer mit seinem Geltungsbereich umfassen, für die auch das Arbeitszeitgesetz anzuwenden ist, aus verfassungsrechtlichen Überlegungen würde aber auch einer Geltung des Gesetzes für alle Betriebe von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern zugestimmt werden.

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf laufen auch nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens weiter. Vor allem sind noch schwierige verfassungsrechtliche Fragen des Geltungsbereiches und der Vollzugskompetenz zu klären.

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend den sozialrechtlichen
Schutz von journalistischen und
programmgestaltenden Mitarbeitern
von Medienunternehmen (Medienmitarbeiter-
gesetz)

Der Entwurf enthält vor allem Regelungen für die sogenannten "freien Mitarbeiter" in den Medienunternehmungen. Darüber hinaus finden sich in ihm auch Bestimmungen (vgl. § 23) hinsichtlich jener journalistischen und programmgestaltenden Arbeitnehmer, für die die Sonderregelung im Artikel III Abs.2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.418/1975 gilt. Zuzufolge dieser Vorschrift unterliegen die vorerwähnten Personen auch dann nicht dem Angestelltengesetz, wenn sie zwar mehr als ein Fünftel, aber weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit im

Monatsdurchschnitt beschäftigt sind. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die angeführten Arbeitnehmer künftig dem Angestelltengesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kündigungsfrist bzw. -termine (§ 20 AngG) sowie die Abfertigung (§ 23 AngG) unterstellt werden.

Der Arbeiterkammertag begrüßte den Entwurf im Hinblick auf seine Zielsetzungen. Gegen die Definition des Begriffes der Arbeitnehmerähnlichkeit wurden Bedenken vorgebracht und vorgeschlagen, die entsprechenden Bestimmungen im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz ohne Änderungen zu übernehmen. Zu den Bestimmungen wurden Ergänzungen dahingehend verlangt, daß den freien Mitarbeitern über ihre Honorare Abrechnungszetteln auszustellen sind, die Bestimmungen über den Auslagenersatz nicht voll abdingbar sein dürften und die

Vorschriften über die Abgeltung des Urlaubsanspruches auch Regelungen über deren Fälligkeit und Vererblichkeit enthalten müßten. Hinsichtlich der Verständigungspflicht in Bezug auf die beabsichtigte Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Medienunternehmen und den Medienmitarbeitern wurde die Schriftform vorgeschlagen.

Neugestaltung des Familienlastenausgleichs

Ein dem Österreichischen Arbeiterkammertag im Berichtszeitraum zur Begutachtung übermittelter Gesetzentwurf sieht eine Neuordnung des bisherigen Systems des Familienlastenausgleichs durch Steuerabsetzbeträge einerseits und Familienbeihilfen andererseits durch Übergang zu laufenden Transferzahlungen als alleinige Form des Familienlastenausgleichs vor.

Der Arbeiterkammertag begrüßte in seiner Stellungnahme die Zielsetzung des Entwurfes, da durch die Umstellung jene Kinder, für die derzeit der Kinderabsetzbetrag infolge zu geringen Einkommens der Berechtigten nicht voll ausgeschöpft werden kann, in gleicher Weise wie die übrigen gefördert werden. Dennoch wies er drauf hin, daß die Neuordnung vor-

wiegend Gruppen von Selbständigen in der Landwirtschaft zugute kommen wird, und daß er daher erwarte, daß über die Neuordnung im Sinne des vorliegenden Entwurfes hinaus weitere Leistungsverbesserungen vorgenommen werden, die dem Umstand Rechnung tragen, daß die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds zum weitaus größten Teil von den Arbeitnehmern getragen wird. Eine grundlegende Neuerung des Familienlastenausgleichsrechtes müßte deshalb auch eine gerechtere Verteilung der Lasten bei der Aufbringung der Mittel herbeiführen. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Haltung zur Frage der Finanzierung des Fonds verlangte der Arbeiterkammertag, daß für eine Anpassung der künftig dem Fonds zuzuweisenden Steuerbeträge Vorsorge getroffen werden müßte.

Weiters wurde an grundsätzliche, anlässlich früherer Stellungnahmen vorgebrachten Vorschläge erinnert und insbesondere verlangt, von der Bezeichnung "Familienbeihilfe" abzugehen und wieder die Bezeichnung "Kinderbeihilfe" einzuführen. Da die Beihilfe dem Kind zugute kommen soll, wurde auch die Streichung des § 12 a FLAG verlangt, wonach derzeit ein Unterhaltsverpflichteter, der selbst keine Familienbeihilfe bezieht, die Hälfte des Betrages der Beihilfe von seiner Unterhaltsleistung in Abzug bringen kann.

Ferner erstattete der Arbeiterkammertag Anregungen im Zusammenhang mit der erhöhten Geburtenbeihilfe, die sich sehr bewährt hat. Sie könnte in drei Raten ausbezahlt werden, wovon die dritte erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fällig sein sollte. Bedingung sollten weitere Untersuchungen des Kindes bis zum dritten Lebensjahr sein, wodurch frühkindliche Schädigungen rechtzeitig erkannt und saniert werden könnten.

Im Hinblick auf die eingeschränkte Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfs wurde davon Abstand genommen, Vorschläge für eine weitergehende Reform des Einkommensteuerrechtes zu erstatten. Der Arbeiterkammertag behielt sich jedoch vor, diesbezügliche Vorschläge zum gegebenen Zeitpunkt bekanntzugeben. Unabhängig davon müßte im gegenständlichen Entwurf sichergestellt werden, daß Arbeitnehmern aus der Disparität zwischen

steuerrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen und denen des FLAG kein Nachteil entsteht. Es wurde die Auffassung vertreten, daß es sich dabei nicht nur um ein Übergangsproblem handle, und einige Vorschläge, insbesondere eine Änderung des § 5 FLAG betreffend, dazu erstattet. Im übrigen sprach sich der Arbeiterkammertag für die Beibehaltung der bisherigen Sonderzahlungsregelungen bei Familienbeihilfen aus und verwies auf seine Forderung, daß für Ausländer der Anspruch auf Familienbeihilfe auch gegeben sein sollte, wenn Leistungen aus der Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung bezogen werden. Die Änderung des Familienlastenausgleichs wurde nach Einspruch des Bundesrates vom Nationalrat am 13. Dezember 1977 durch Beharrungsbeschluß verabschiedet (BGBl.Nr.646) und ist mit 1.Jänner 1978 in Kraft getreten.

IAO: A r b e i t s - u n d R u h e z e i t e n i m S t r a ß e n t r a n s p o r t

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAO) plante bei ihrer 64. Tagung im Juni 1978 über ein neues Abkommen, betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport, zu beraten.

Der Arbeiterkammertag wies in einer Stellungnahme zu diesem Vorhaben darauf hin, daß die starke Zunahme des Straßenverkehrs, im besonderen der Straßentransporte, schwerwiegende Probleme verursacht, die unter anderem auch sozialpolitischer Natur sind. Es tritt nämlich dadurch eine immer größere Belastung für die Berufskraftfahrer ein, was zu einer erhöhten Gefahr für Leben, Gesundheit und Vermögen dieser Kraftfahrer, aber auch zu einer Gefährdung der Allgemeinheit führt.

Eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lage wäre die strikte Einhaltung von bestimmten Arbeits- und Ruhezeiten im Transportgewerbe. Dem stellen sich jedoch in der Praxis verschiedene Hindernisse in den Weg: Einmal die geringe Zahl von Kontrollorganen, die für die Überprüfung der diesbezüglichen Vorschriften zuständig sind, zum anderen die angespannte

Konkurrenzsituation im internationalen Transportgewerbe, zum Teil aber auch das durch die wirtschaftliche Abhängigkeit bedingte Verhalten der Kraftfahrer selbst. Immer wieder muß festgestellt werden, daß Kraftfahrer von ihrem Arbeitgeber Aufträge bekommen, die sie nur unter Außerachtlassung der bestehenden Arbeitszeitvorschriften erfüllen können.

Gerade im Transportgewerbe ist die internationale Verflechtung auch in sozialpolitischer Hinsicht besonders augenfällig: Der mit der Begrenzung der Arbeitszeit angestrebte Schutzzweck kann nämlich nur erreicht werden, wenn auch Arbeitsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der innerstaatlichen Rechtsordnung erbracht werden, berücksichtigt und entsprechende Kontrollmaßnahmen in allen betreffenden Staaten durchgeführt werden. Daher ist auf diesem Gebiet das Bestehen von wirksamen internationalen Rechtsnormen besonders wichtig, wobei möglichst alle im internationalen Verkehr Tätigen erfaßt sein sollen. Einer Revision der diesbezüglichen Bestimmungen bei der 64. Tagung der IAO im Juni 1978 wurde deshalb vom Arbeiterkammertag vorbehaltlos zugestimmt.

In Beantwortung eines Fragebogens wurde auf Einzelprobleme eingegangen. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß alle Kraftfahrer, gleichgültig ob selbständig oder unselbständig und ob im privaten Bereich oder im öffentlichen Dienst tätig, vom Geltungsbereich der Schutznormen erfaßt sein müßten.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Auch in den Berichtsjahren 1976/77 sind seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes besonders die Mitwirkung an der Arbeit der Kodifikation zur Vorbereitung der Kodifizierung des österreichischen Arbeitsrechtes und die im Rahmen dieser Kommission erzielten Fortschritte, zu erwähnen.

Diese Kommission hat sich in den beiden Jahren unter anderem mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung beschäftigt. Weiters befaßte sie sich eingehend mit dem Fragenkreis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, an Hand eines von Univ.Prof. Dr. Rudolf Strasser (Johannes Kepler-Universität, Linz) erstellten Gutachtens und des ersten Teilentwurfes zur Kodifikation des Arbeitsrechtes. Bei der gesamten Tätigkeit der Kodifikationskommission traten die Vertreter der Arbeitnehmerorganisation im Sinne der Beschlüsse des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskongresse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für eine weitere Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes ein.

Darüber hinaus wäre die laufende Einschaltung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in das Begutachtungsverfahren zu den verschiedenen Gesetzentwürfen zu erwähnen. Insbesondere seien in diesem Zusammenhang nochmals die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, sowie die Arbeitsverfassungsgesetznovelle 1976 und die Arbeitsmarktförderungsgesetznovelle 1976 (Schutz der älteren Arbeitnehmer) in Erinnerung zu rufen. Auch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Entwurf des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes wurde begutachtet. Ebenso wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhe-

26

zeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz) eingehend behandelt. Die Verhandlungen über einzelne Bestimmungen des Ausnahmekatalogs werden zwischen den zuständigen Fachgremien der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den einzelnen Gewerkschaften laufend fortgesetzt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat, wie in den vergangenen Jahren, die Stellungnahme der einzelnen Gewerkschaften zu den verschiedenen Gesetzentwürfen eingeholt und sich bemüht, gemeinsam mit dem Büro des Österreichischen Arbeiterkammertages zu einer einheitlichen Stellungnahme zu gelangen. Hinsichtlich der Begutachtung der einzelnen Gesetzesentwürfe sei daher auf die diesbezüglichen Ausführungen des Österreichischen Arbeiterkammertages verwiesen.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

In den Berichtsjahren 1976 und 1977 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 282 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt worden. Dabei wurden zu rund 40 Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen ausführlichere Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

Zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung vertrat der Österreichische Landarbeiterkammertag die Auffassung, daß das Urlaubsausmaß ausschließlich vom Lebensalter des Arbeitnehmers abhängig sein sollte.

Im Rahmen der Stellungnahme zur 32. Novelle zum ASVG wurde die Aufnahme der Weißfingerkrankheit in die Liste der Berufskrankheiten gefordert. Doch trotz diesbezüglicher Zusagen des zuständigen Ressortministers ist es unverständlicherweise bisher noch nicht dazu gekommen. Der Österreichische Landarbeiterkammertag wird jedoch gerade in dieser Frage in seinen Bemühungen nicht locker lassen.

Die Novelle 1976 zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz wurde in Sozialpartnerggesprächen, an denen auch der Österreichische Landarbeiterkammertag teilgenommen hat, in allen wesentlichen Punkten bereits akkordiert, sodaß eine positive Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Gleichfalls positiv beurteilt wurde die gesetzliche Sicherung von Ansprüchen der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis im Falle der Insolvenz des Dienstgebers.

Völlig abgelehnt wurde eine im Rahmen einer Novelle zum Mutterschutzgesetz geplante Rechtsbereinigung im Bereich des Landarbeitersgesetzes, die eine Schlechterstellung für einen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschaft gebracht hätte. Diese Bestimmungen sind schließlich auch nicht Gesetz geworden.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Für das Jahr 1976 kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß das bäuerliche Altrentenproblem endlich - auf der Basis der Vorschläge der Präsidentenkonferenz - einer zwar nicht vollständigen, aber weitgehend brauchbaren Lösung zugeführt wurde.

Allerdings mußten die Versicherten im Rahmen eines Sozialpaketes der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Beitragserhöhungen von über 20 % in Kauf nehmen.

Die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen setzte hinter die jahrelangen Bemühungen der Berufsvertretung einen erfolgreichen Schlußpunkt. In den Jahren 1970 bis Herbst 1976 hatten die bäuerlichen Interessenvertretungen, namentlich die Präsidentenkonferenz, eine Unzahl von Initiativen zur Lösung des Zuschußrentenproblems gesetzt, wie den Berichten über die soziale Lage in den Vorjahren entnommen werden kann. Noch im Mai 1976 enthielt der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Entwurf einer 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz keine Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen. Auf Grund der Standfestigkeit der Berufsvertretung konnte in monatelangen Verhandlungen im Herbst 1976 Anfang Dezember ein positives und vertretbares Ergebnis erzielt werden, das der Nationalrat am 9. Dezember 1976 als 5. Novelle zum B-PVG. beschloß.

Durch die langjährige Verzögerung der Lösung für die Zuschußrentner erlebten aber rund 41.000 Zuschußrentner, das sind 30 % der ursprünglichen Zahl, die Altrentenverbesserung nicht mehr.

Im Bereich der Bauern-Krankenversicherung sind einige von der Präsidentenkonferenz seit längerem verlangte Leistungsverbesserungen anzuerkennen, z.B. die Verbesserung der Hauskrankenpflege und die Einbeziehung der Fischer und Jäger, die überwiegend den Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten, in die Sozialversicherung.

Bei Verhandlungen über die Regierungsvorlage der 8. B-KVG.-Novelle konnte erreicht werden: Beibehaltung der für Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe und einer Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bestehenden günstigen Kriegsof-Krankenversicherung; Aufrechterhaltung der Beitragsregelung nach Versicherungsklassen für 1977.

Im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) konnte die Präsidentenkonferenz in der 32. ASVG.-Novelle eine Begrenzung der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Beiträge zur bäuerlichen Unfallversicherung erreichen. Die Forderung nach Ausfallhaftung des Bundes in der bäuerlichen Unfallversicherung zum Ausgleich ihrer Strukturschwäche ist offengeblieben.

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik hat sich die Präsidentenkonferenz durch ihre Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dessen Ausschüssen für die Erhaltung und Förderung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum eingesetzt und in diesem Sinn auf das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm 1977 Einfluß genommen. Eine Verbesserung der Produktiven Arbeitsplatzförderung für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft konnte erreicht werden. Verschlechterungen der Richtlinien für Lehrlingsbeihilfen wurde entgegengetreten, leider mit nur teilweisem Erfolg.

Anlässlich des Entwurfes einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz lehnte die Präsidentenkonferenz die Schaffung staatlicher Einrichtungen zur Lehrlingsausbildung im Interesse der bewährten wirtschafts- und praxisbezogenen betrieblichen Lehrlingsausbildung ab. Entschieden wandte sie sich auch gegen einen Vermittlungszwang des Arbeitsamtes auf Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde bei Einstellung von Dienstnehmern, weil das zu einer Verletzung der Privatsphäre der Dienstnehmer und zu politischem Mißbrauch der Staatsgewalt führen könnte.

Im Bereich der Familien- und Betriebshilfe setzte die Präsidentenkonferenz erfolgreiche Initiativen zu einer Verbesserung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Im Landarbeitsrecht wurden arbeitsrechtliche Neuregelungen aus dem Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung (4-wöchiger Mindesturlaub, Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten, Einführung eines Pflegeurlaubes) übernommen. Das bedeutet für die Betriebe eine weitere Steigerung der Lohnnebenkosten. In

Sozialpartnergesprächen war die Präsidentenkonferenz bemüht, eine für die Betriebe tragbare Urlaubsregelung zu finden.

Der Verfassungsgerichtshof gab mit Erkenntnis vom 6.10.1976, G 10, 11/76-11 den Anträgen der Tiroler Landesregierung zum Landarbeitsgesetz nicht statt. Damit wurde bestätigt, daß es seit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 hinsichtlich ihres Arbeitsrechtes nunmehr drei Gruppen von Land- und Forstarbeitern gibt. Diese Rechtszersplitterung ist für Dienstnehmer wie Dienstgeber unbefriedigend.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurden durch intensiven Einsatz der Präsidentenkonferenz für die Nebenerwerbslandwirte Verschlechterungen verhindert und in Verhandlungen Verbesserungen der Regierungsvorlage einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beim Arbeitslosengeldbezug erreicht:

- * Beibehaltung des Kriteriums der Bewirtschaftung und der subsidiär geltenden Einheitswertgrenze.
- * Einhebung der Einheitswertgrenze um 10 % auf 44.000 S.
- * Beschränkung der Anwendung des Ausgleichszulagenrechtes aus dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (Fürsorgerecht) für die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf Fälle der Notstandshilfe.

Daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Verschlechterungen der Arbeitslosenversicherung von Nebenerwerbslandwirten schließlich verhindert werden konnten, geht letztlich auf eine Vorsprache von Nebenerwerbslandwirten beim Bundeskanzler zurück.

II.

Im Jahre 1977 trat mit Jahresbeginn die erste Etappe der Umwandlung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten in Übergangspensionen in Kraft. In diesem Jahr faßte die Parlamentsmehrheit auf Grund eines SPÖ-Initiativantrages angesichts der schlechten Finanzlage des Bundes einen Gesetzesbeschluß, mit dem die Beiträge der Versicherten und Dienstgeber zur Sozialversicherung.

und besonders auch die Beiträge in der bäuerlichen Sozialversicherung ab 1.1.1978 massiv erhöht werden.

Die Präsidentenkonferenz wandte sich mit dem Hinweis auf die schon in den letzten Jahren stark gestiegenen Beiträge und auf das Ende 1976 abgeschlossene Sozialpaket entschieden in einem fundierten schriftlichen Gutachten an den Nationalrat gegen die neuerlichen Beitragsbelastungen in der Bauern-Kranken- und Pensionsversicherung. Trotzdem beschloß die Parlamentsmehrheit die Beitragserhöhungen in der Pensionsversicherung. Für den Bereich der Bauern-Krankenversicherung gelang es, die Beitragserhöhungen fast zur Gänze abzuwehren. Für das Jahr 1978 bleiben die Versicherungsklassen als Beitragsgrundlage erhalten.

Im Versorgungsrecht trat die Präsidentenkonferenz für die Beseitigung von Ungereimtheiten und sozialen Härten bei der Ermittlung des Einkommens bäuerlicher Kriegsopferrentner und Heeresopfer ein, besonders bei Verpachtungen.

In einem Gutachten zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend Entschädigung für Verbrechenopfer wurde Verbesserungen für verletzte unbeteiligte Personen und bei der unzureichenden Einkommensgrenze zugestimmt. Neuerliche Kritik mußte jedoch an den zu geringen Entschädigungen von Verbrechenopfern geübt werden. Bedenken wurden gegen die vorherige Verpflichtung der Verbrechenopfer zur Amtshaftungsklage geäußert. Die Präsidentenkonferenz schlug auch Hilfeleistungen bei Sachschäden vor.

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik trat die Präsidentenkonferenz neuerlich für die Sicherung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum ein. In diesem Sinne wurden auf den Entwurf des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsprogrammes 1978 Einfluß genommen und im Beirat für Arbeitsmarktpolitik für gezielte Betriebsförderungen eingetreten.

Zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz betreffend Verbot der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitsleihe) verlangte die Präsidentenkonferenz unbehinderte überbetriebliche

Maschinennutzung und Betriebshilfe in der Land- und Forstwirtschaft. Sie setzte sich für die Freiheit der Erwerbsbetätigung und Abstellung allfälliger Mißstände anstatt eines grundsätzlichen Verbotes der Überlassung von Arbeitskräften ein.

Im Bereich des Arbeitsrechtes bemühte sich die Präsidentenkonferenz um die Milderung der Auswirkungen der Zersplitterung des Landarbeitsrechtes und die Lösung von Zweifelsfragen. Anlässlich des Entwurfes einer Novelle zum Mutterschutzgesetz wurde eine systemwidrige Zersplitterung des Landarbeitsrechtes auf den Gebieten des Mutterschutzes und des gesamten Arbeitnehmerschutzes abgelehnt.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung verlangte die Präsidentenkonferenz eine Verbesserung der Absicherung der Nebenerwerbslandwirte im Falle der Arbeitslosigkeit. Sie schlug zu diesem Zweck die Erhöhung der subsidiären Einheitswertgrenze von 44.000 S auf S 92.000 für den Leistungsbezug bei Betriebsbewirtschaftung vor, was der Anhebung der für Arbeitnehmer geltenden Teilversicherungsgrenze von S 650,- auf 1.500,- S entsprechen würde.

Auf dem Gebiet des Mutterschutzes erneuerte die Präsidentenkonferenz ihre seit 1973 vertretene Forderung, auch den Bäuerinnen und in der Land- und Forstwirtschaft mittätigen weiblichen Familienangehörigen einen finanziellen Beitrag zu zahlen, der dem Karenzurlaubsgeld für Arbeitnehmerinnen entspricht. Leider wurde ein einschlägiger parlamentarischer Initiativantrag (Antrag Nr. 33/A der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen vom 6.10.1976, II-1405 d. Beil. XIV. GP. betreffend Einführung eines Karenzgeldes für in land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben selbständig erwerbstätige Mütter und die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) am 30. Juni 1977 von der Parlamentsmehrheit abgelehnt. Dadurch fehlt der notwendige Mutterschutz für Bäuerinnen weiterhin.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht als freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß der in Österreich tätigen industriellen Unternehmen, ihrer Eigentümer, leitenden Persönlichkeiten und Führungskräfte ihre Aufgabe darin, die Stellung der Industrie in der österreichischen Wirtschaft und im Staat zu festigen und auszubauen.

Da der Sozialpolitik immer mehr eine Schlüsselstellung zukommt, stellt die sozialpolitische Tätigkeit eine wichtige Aufgabe im gesamten Tätigkeitsbereich der Industriellenvereinigung dar. Längst ist die Sozialpolitik über ihre ursprüngliche Funktion des Ausgleichs von sozialen Spannungen hinausgewachsen. Was sich in der Sozialpolitik tut, hat Rückwirkungen auf die Wirtschaftspolitik und die Gesellschaftspolitik. Die Entscheidungen über Erfolg oder Mißerfolg der Bemühungen um eine Wirtschaftsbelebung, um Bekämpfung der Inflation, Anregung der Investitionstätigkeit und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, letztlich auch über Strukturumschichtungen in der gewerblichen Wirtschaft, fallen direkt oder indirekt zu einem guten Teil auf dem Schauplatz der Sozialpolitik.

Darüber hinaus wird auch unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch die Sozialpolitik grundlegend beeinflusst. Dies gilt sowohl für die Stellung des einzelnen im Betrieb, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft, das gilt aber auch für die Gesamtstruktur unserer Wirtschaft. Der Weiterbestand eines freien Unternehmertums insbesondere der für eine gesunde Gesellschaft notwendigen Vielzahl und Vielfalt von Klein- und Mittelbetrieben wird heute auch durch die Sozialpolitik gefährdet, weil die Lasten, die sich aus sozialpolitischen Entscheidungen ergeben, für diese Betriebsgrößen kaum mehr tragbar sind.

In der Sozialpolitik fallen aber letztlich auch die Entscheidungen über die Ausdehnung des Freiheitsraumes des einzelnen Menschen, also die Entscheidungen darüber, ob der einzelne Mensch seine Persönlichkeit entwickeln kann oder nicht.

Aus diesen Gründen ist die Vereinigung Österreichischer Industrieller auf dem Gebiet der Sozialpolitik bestrebt, für ein neues Verständnis des Begriffes "sozial" zu werben, das den Veränderungen in der Gesellschaft und in den Wertvorstellungen der Menschen Rechnung trägt. Sie betrachtet es als Ziel ihrer Arbeit im sozialen Bereich, möglichst viele Menschen in den Stand zu setzen, eine individuelle Lebensgestaltung zu verwirklichen, im Berufsleben Arbeitsfreude und Entfaltungsmöglichkeit zu entwickeln sowie ein Höchstmaß an persönlicher Vorsorge für die Fährnisse des Lebens zu schaffen. Die Gestaltung der sozialen Sicherheit sollte daher in Zukunft mehr als bisher auf die Bedürfnisse des einzelnen Rücksicht nehmen und einer wahllosen, unverantwortlichen Inanspruchnahme von Gemeinschaftsleistungen vorbeugen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe sollen die qualitativen Aspekte den Vorrang vor quantitativen Überlegungen haben.

Nachstehend jene Teilbereiche der Sozialpolitik, auf denen die Industriellenvereinigung im Berichtszeitraum tätig war.

Arbeitsrecht

Die wichtigste arbeitsrechtliche Neuerung im Berichtszeitraum und gleichzeitig eines der bedeutendsten Sozialgesetze der letzten Jahre war das am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene Gesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, das neben bedeutsamen Ausweitungen im Urlaubsrecht auch eine weitgehende Vereinheitlichung und Angleichung der Rechtsstellung der Arbeitnehmergruppen brachte. Damit erfolgte ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg einer Kodifikation des Individualarbeitsrechtes in Teilen. Es gibt nun für Arbeiter und Angestellte im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im wesentlichen ein einheitliches Urlaubsrecht. Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens über den Ministerialentwurf wurden Verhandlungen auf Expertenebene aufgenommen, an denen die Industriellenvereinigung maßgeblich beteiligt war. Hierbei sowie in Gesprächen auf Ebene der Sozialpartner-Präsidenten konnte in einer Reihe von Sachfragen eine weitgehende Annäherung erzielt werden. Dennoch war eine Gesamteinigung der Sozialpartner nicht möglich, weil von Arbeitgeberseite der Termin 1. Jänner 1977 für die Einführung des vierwöchigen Mindesturlaubes im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation nicht akzeptiert werden konnte.

Ende 1976 wurde vom Sozialministerium der Entwurf eines Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet, der im Rahmen der Entgeltsicherung die Einrichtung einer von Arbeitgeberseite finanzierten öffentlich-rechtlichen Versicherung zum Schutz von Arbeitnehmeransprüchen bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorsieht. Seitens der Industriellenvereinigung wurde in ihrer Stellungnahme eine gesetzliche Neuregelung der Materie zwar nicht rundweg abgelehnt, wohl aber wurden schwerwiegende Bedenken gegen die vorgesehene Regelung erhoben; insbesondere gegen das geplante Finanzierungskonzept,

gegen das praxisfremde Verfahren, gegen die vorgesehene Ausklammerung der leitenden Angestellten sowie schließlich gegen die mangelnde Koordinierung mit den Beratungen im Justizministerium über die Novellierung der Konkursordnung. In den langwierigen und schwierigen Verhandlungen, die der parlamentarischen Verabschiedung vorausgingen, gelang es nicht, einen Sozialpartnerkonsens, insbesondere über die Finanzierung des sogenannten Insolvenz-Ausfallgeldes, zu erzielen - die Arbeitgeberseite hatte sich vehement gegen eine zusätzliche Belastung und stattdessen für eine Finanzierung aus vorhandenen Mitteln ausgesprochen - doch konnte der ursprüngliche Gesetzentwurf in den Verhandlungen in einigen wesentlichen Punkten an die Erfordernisse der Wirtschaft angepaßt werden. Das Gesetz ist dann am 1. Jänner 1978 in Kraft getreten.

Im Berichtszeitraum trat ferner eine Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz in Kraft, die vor allem einen verbesserten Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer bewirken soll.

Im Sommer 1977 wurde weiters der Entwurf für ein neues Arbeitsruhegesetz zur Begutachtung ausgesandt; der Aussendung gingen zahlreiche Beratungen der Sozialpartner voraus, die auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens fortgesetzt wurden. Die Industriellenvereinigung wird bei den noch ausstehenden Beratungen weiter darauf dringen, daß bei Wahrung des dem Entwurf zugrundeliegenden Arbeitnehmerschutzgedankens praxis-konforme und für die Wirtschaft finanziell und organisatorisch tragbare Regelungen zustandekommen.

1977 haben auch Beratungen über eine Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall begonnen. Es geht dabei darum, die durch das Erstattungssystem auftretenden finanziellen Ungleichgewichte abzubauen, gleichzeitig aber die Vorteile der versicherungstechnischen Absicherung möglichst zu erhalten.

In der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes, in der auch die Industriellenvereinigung vertreten ist, wurde der Entwurf eines Arbeitsverhältnissgesetzes von Univ.Prof.Dr.Mayer-Maly in Verbindung mit dem I. Teilentwurf zur Kodifikation des Arbeitsrechtes diskutiert. Ferner begann die Kommission mit der Beratung des Themas "Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses" an Hand eines von Univ.Prof.Dr.Strasser erstellten Gutachtens und des I. Teilentwurfes.

Arbeitsmarktpolitik

Im Mittelpunkt stand im Jahre 1976 ein Novellenentwurf zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, der auf eine Beschäftigunglenkung abzielte und damit im Widerspruch zu den Prinzipien eines freien Arbeitsmarktes stand. Im Laufe zahlreicher Sozialpartnerverhandlungen, an denen auch die Industriellenvereinigung maßgeblich beteiligt war, gelang es, diesen Novellenentwurf ganz wesentlich einzuschränken, so daß schließlich ein Konsens hierüber möglich war. Übrig geblieben sind zwei Verordnungsermächtigungen, wonach der Sozialminister nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für bestimmte Bereiche durch Verordnung Informationspflichten des Arbeitgebers bei Reduktion der Beschäftigung festlegen kann und offene Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu melden sind.

Ein weiterer Novellenentwurf zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, mit dem insbesondere die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften verboten werden sollte, war Schwerpunkt des Jahres 1977. Ein solches Verbot würde den weiteren Ausbau des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols und den Untergang eines ganzen Berufszweiges bedeuten. Betroffen wären auch ernsthaft jene Industriebetriebe, die die

Dienste der Arbeitskräfteüberlasser in Anspruch nehmen. Die Industriellenvereinigung hat daher in ihrer Stellungnahme den Entwurf mit Nachdruck abgelehnt und Lösungsvorschläge zur Beseitigung allenfalls auftretender Mißstände im Rahmen der gewerbsmäßig ausgeübten Arbeitnehmerüberlassung angeboten. Die Gespräche mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine mögliche Änderung des Entwurfes in Richtung Zulassung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unter bestimmten Voraussetzungen dauern noch an.

Im Beirat für Arbeitsmarktpolitik, in dem die Industriellenvereinigung durch 2 Mitglieder vertreten ist, war ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt die Beratung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes für 1978 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Industriellenvereinigung hat dem Beirat im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik Vorschläge für das Schwerpunktprogramm vorgelegt und darin betont, daß die Probleme, die auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden, nur durch eine Wirtschaftspolitik, die die Ertragskraft und die Eigenkapitalbasis der Unternehmer wieder stärkt und die es ihnen so ermöglicht, die notwendigen Investitionen durchzuführen, gelöst werden können. Die Vorschläge der Industriellenvereinigung sehen im einzelnen insbesondere vor: rasche Verbesserung der Arbeitsmarktstatistiken, Koordination der Förderungseinrichtungen, Verbesserung des Arbeitsmarktservices für Unternehmen, Verstärkung des Mitteleinsatzes für neue Arbeitsplätze sowie verstärkte Förderung betrieblicher Bildungsmaßnahmen. Zur Ausländerbeschäftigung wurde betont, daß die Versorgung der Betriebe mit notwendigen Arbeitskräften unbedingt sichergestellt sein muß. Neben der Wahrnehmung der Belange der Industrie im Beirat für Arbeitsmarktpolitik hat die Industriellenvereinigung im Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates in zahlreichen Sitzungen bei der Beratung wichtiger Beihilfebegehren von Firmen und Einrichtungen die In-

teressen ihrer Mitglieder erfolgreich vertreten. Im Geschäftsführenden Ausschuß, der sich nicht nur mit der Beratung wichtiger Beihilfebegehren, sondern auch mit Grundsatzfragen der Arbeitsmarktpolitik befaßt, wurde im Berichtszeitraum insbesondere ein neuer Erlaß zur betrieblichen Lehrlingsförderung beraten, wobei es der Industriellenvereinigung gelungen ist, wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Entwurf durchzusetzen. Ferner ist die Industriellenvereinigung in den Ausschüssen für Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung, für Fragen der Arbeitsmarktausbildung und für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen sowie im Ausländerausschuß aktiv und initiativ tätig.

Soziale Sicherung

Zentraler Schwerpunkt im Bereich der Sozialversicherung war im Berichtszeitraum die intensive Arbeit an der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es handelt sich bei ihr, ähnlich wie zuletzt bei der 29. ASVG-Novelle, um eine "große" Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, und zwar sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her. Sie enthält weitreichende und tiefgreifende Änderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes, insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Versicherung, der Finanzierung sowie im Leistungsrecht. Sie hat daher auch gleich unmittelbar nach Versendung des Ministerialentwurfes hohe Wellen geschlagen und das öffentliche Interesse auf sich gelenkt.

In einer ausführlichen Stellungnahme sowie in einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat sich die Industriellenvereinigung mit Nachdruck gegen die negativen Auswirkungen der Novelle ausgesprochen. Im Vordergrund der Kritik standen hierbei die Beitragserhöhungen, die in den nächsten vier Jahren einen Kostenschub in einer Größenordnung von 10 Mrd.S auslösen werden - zusätzlich zu den sonstigen sozialpolitischen Belastungen, insbesondere aus dem Urlaubsgesetz, wodurch sich insgesamt eine weitere Steigerung der Lohnnebenkosten um über 3 Prozent ergibt. Nachdrücklich wurden von der Industriellenvereinigung auch die gesellschaftspolitischen Tendenzen der Novelle aufgezeigt: weitere Ausdehnung der kollektiven Sicherung zu Lasten der Selbstvorsorge und Eigenverantwortung, Zurückdrängung des Subsidiaritätsprinzips zugunsten eines umfassenden Versorgungsprinzips, Umverteilung zugunsten der Pensionisten und zu Lasten der Aktiven sowie Zug zu Nivellierung (etwa im Hilflösen- und Kinderzuschußrecht).

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde der Ministerialentwurf kräftig umgestaltet, weiters wurde im Zuge der parlamentarischen Behandlung ein eigener Unterausschuß eingesetzt, in dem auch die Industriellenvereinigung durch einen Experten vertreten war. In zahlreichen Sitzungen wurde die Regierungsvorlage durch über hundert Abänderungsanträge weitgehend umgestaltet. Schließlich ist es gelungen, einen Konsens zwischen Regierung und Opposition zu finden, so daß das Gesetz einstimmig vom Parlament verabschiedet werden konnte. Die Novelle ist am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten.

Nachdem sich im Bereich der Krankenversicherung bereits zu Jahresbeginn 1976 eine bedrohliche Kostenentwicklung mit Defiziten in einer Größenordnung von mehr als 1 Mrd.S abgezeichnet hat und zu Ende 1976 der Sozialminister eine große Aussprache über die finanzielle Lage der sozialen Krankenver-

sicherung einberufen hat, tagten von Jänner bis März 1977 unter Teilnahme der Industriellenvereinigung vier vom Sozialminister eingesetzte Arbeitskreise, die die Ursachen der Kostenexplosion, die Beziehungen zu den Ärzten, die Aufwendungen auf dem Medikamentensektor sowie die Spitalsproblematik durchleuchteten. Die Ergebnisse dieser Arbeitskreise blieben letztlich unbefriedigend; der Hauptgrund hiefür liegt wohl darin, daß wegen der engen Verflechtung aller Bereiche des Gesundheitssystems die isolierte Betrachtung der Krankenversicherung allein, und erst recht eine "sektorale" Betrachtungsweise (Ärzte, Spitäler, Medikamente) nicht zielführend sein kann. Als erfreuliches Ergebnis ist aber zu verbuchen, daß die von der Industriellenvereinigung seit Jahren verfochtene Forderung, zur Lösung des Problems den Hebel bei den Ausgaben anzusetzen und eine stärker einnahmenorientierte Kassenpolitik zu betreiben, sich allmählich durchzusetzen beginnt. Die Industriellenvereinigung hat auch im Berichtszeitraum wiederholt auf die Notwendigkeit neuer Leistungsstrukturen hingewiesen und eine Rückkehr zum Subsidiaritätsprinzip und zu verstärkter Eigenvorsorge gefordert.

Aktivitäten in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, die von Vertretern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeübt wird. Mitarbeitern und Funktionären der Industriellenvereinigung sind hiebei maßgebliche Funktionen übertragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Bereich der Krankenversicherung. Durch diese Mitarbeit im Rahmen der Selbstverwaltung bieten sich in einschlägigen Fragen vor allem auch sehr gute Kontakte zu den

Mitgliedsfirmen. Diese zeigen sich besonders in zahlreichen Mitgliederanfragen zu schwierigen sozialversicherungsrechtlichen Problemen sowie in häufigen Fürsprachen für die Mitglieder bei einzelnen Sozialversicherungsträgern.

Arbeitnehmerschutz

Schwerpunkt auf diesem Gebiet waren im Berichtszeitraum die Beratungen in der Arbeitnehmerschutz-Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung über die aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnungen, vor allem über eine neue Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung. Zu einzelnen Arbeitnehmerschutzvorschriften ergingen Bestimmungen, insbesondere die MAK-Werte-Liste 1976. Ferner nahm die Industriellenvereinigung an mehreren Aussprachen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der Arbeitsinspektion sowie an der Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes durch die Arbeitsinspektion teil. Diese Aussprachen boten Gelegenheit, zu wichtigen Sachfragen aus Arbeitgebersicht Stellung zu nehmen und die wichtigen Kontakte zur Arbeitsinspektion, denen im Hinblick auf die zunehmende Ausweitung der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate künftig noch größere Bedeutung zukommen wird, zu vertiefen.

Im wichtigen Bereich der betriebsärztlichen Tätigkeit und der Arbeitsmedizin hat die Industriellenvereinigung ebenfalls aktiv mitgewirkt. Im Rahmen des im Jahr 1976 vom Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen geschaffenen Aus- und Fortbildungslehrganges für Arbeitsmedizin bestand auch im Berichtszeitraum wieder die Gelegenheit, die positive Haltung der Industrie zur Arbeitsmedizin und zur betriebsärztlichen Tä-

tigkeit darzulegen. Ferner war die Industriellenvereinigung im Ausschuß "Aus- und Fortbildung von Betriebsärzten" des oben genannten Institutes tätig. Weitere Bemühungen zielten darauf ab, freiwillige betriebliche Kooperationen in der Arbeitsmedizin durch Beratung und Information zu fördern.